

Überbrückungshilfe III

Stand: Januar 2021

Nach der Überbrückungshilfe I (für die Fördermonate Juni bis August 2020), der Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020) und der sogenannten November- und Dezemberhilfe, die eigens aufgrund des Teil-Lockdowns ab November bis Mitte Dezember 2020 ins Leben gerufen wurde, steht bereits die nächste Unterstützung in den Startlöchern. Die **Überbrückungshilfe III soll den Zeitraum Januar bis Juni 2021 abdecken** und enthält für Solo-Selbständige eine **zusätzliche Unterstützung: die sogenannte Neustarthilfe**. Weiterhin gibt es zusätzliche Sonderprogramme der einzelnen Bundesländer. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte jederzeit an.

Hinweis: Sowohl bei der Überbrückungshilfe III als auch bei der Neustarthilfe handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Wichtig ist jedoch, dass sie in richtiger Höhe berechnet werden. Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe III (Fördermonate Januar bis Juni 2021). Auf die ersten beiden Phasen der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis Dezember 2020) gehen wir nicht mehr gesondert ein.

I. Wer kann Überbrückungshilfe III beantragen?

Begünstigt sind grundsätzlich - anders als bei den Überbrückungshilfen I und II - **alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. €**, die in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 aufgrund der Corona-Pandemie empfindliche Umsatzrückgänge verschmerzen mussten.

Im Haupterwerb tätige **Solo-Selbständige und Freiberufler** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt. Einleitende Voraussetzung ist, dass diese über einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland verfügen müssen und bereits vor dem 01.05.2020 am Markt tätig waren. Explizit genannt sind auch **gemeinnützige Institutionen, die Kultur- bzw. Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche**.

Damit werden die Hilfen so angepasst, dass sie besser bei den besonders betroffenen Unternehmen ankommen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. **Um die Überbrückungshilfe III zu beantragen, müssen folgende Umsatzrückgänge vorliegen:**

- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten

ODER

- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

ODER

- **Umsatzeinbruch von mindestens 40 %** in den Monaten November oder Dezember 2020 (oder zusammen in beiden Monaten) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum und kein Zugang zur November- oder Dezemberhilfe

II. Welche Kosten sind förderfähig?

Fixkosten

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich (wie in den ersten beiden Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe III auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert. Welche Kosten im Einzelnen förderfähig sind, können Sie dem Punkt 2.2 entnehmen.

Private Lebenshaltungskosten und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich nicht begünstigt.

Hinweis: Im Rahmen der Überbrückungshilfe II gab es hiervon in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen eine Ausnahme (sogenannte Überbrückungshilfe plus). Ob es diese Ausnahme auch für die Phase 3 gibt, ist bislang ungeklärt. Sollten Sie in einem dieser Bundesländer ansässig sein, sprechen Sie uns bitte an, um Einzelheiten zu erfahren.

Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine abschließende Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können angesetzt werden.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2021), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben. Anders als bei den Überbrückungshilfen I und II entfällt die Begrenzung auf Pauschalreisen. Weiterhin werden auch kurzfristige Buchungen berücksichtigt. In der Reisebranche sind auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €.
15. Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
16. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
17. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen; förderfähig sind dabei interne und externe Ausfallkosten. Sollte den Kosten ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem 01.09.2020 geschlossen worden sein. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat fällig sein. Auch gestundete Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden.

Beispiel

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 wurden gestundet und sind nun im Februar 2021 fällig.

Lösung

Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 sind im Monat Februar 2021 als Fixkosten zu berücksichtigen.

III. Wie hoch ist die Förderung

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein gestaffelter Erstattungssatz gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate Januar bis Juni 2021 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Monat des Jahres 2019 zu berechnen. Die Staffelung gestaltet sich folgendermaßen:

- Umsatzeinbruch $> 70\%$
→ Erstattung von 90% der Fixkosten
- Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ bis $\leq 70\%$
→ Erstattung von 60% der Fixkosten
- Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ bis $< 50\%$
→ Erstattung von 40% der Fixkosten
- Umsatzeinbruch $< 30\%$
→ keine Erstattung

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

Januar: 20.000 €
Februar: 24.000 €
März: 16.000 €
April: 8.000 €
Mai: 15.000 €
Juni: 18.000 €

2021 betragen die Umsätze:

Januar: 3.100 €
Februar: 8.000 €
März: 6.300 €
April: 3.200 €
Mai: 8.700 €
Juni: 15.000 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im Januar 2021 beträgt mehr als 70% verglichen mit Januar 2019; 90% der im Januar 2021 anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. In den Monaten Februar bis April 2021 beträgt der Umsatzeinbruch mehr als 50% , aber weniger als 70% gegenüber den entsprechenden Zeiträumen 2019. Daher werden 60% der in den Monaten Februar bis April anfallenden Fixkosten erstattet. Im Mai 2021 ist der Umsatz gegenüber Mai 2019 um 42% eingebrochen; es werden daher 40% der begünstigten Fixkosten im Mai 2021 gezahlt. Im Juni 2021 ist der Umsatz, verglichen mit Juni 2019 um weniger als 30% zurückgegangen; ein Zuschuss wird daher nicht gezahlt.

Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von bis zu 1,2 Mio. € für sechs Monate erhalten. Die **maximale Höhe der Überbrückungshilfe pro Monat beträgt allerdings 200.000 €**. Höchstbeträge, die von der Unternehmensgröße abhängig sind, gibt es in der dritten Phase - wie noch in der zweiten Phase - nicht mehr.

Für **direkt und indirekt** von den Schließungen des harten Lockdowns **betroffenen Unternehmen** (gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 13.12.2020) wird der **monatliche Höchstbetrag auf 500.000 € erhöht** und somit der Maximalbetrag für das erste Halbjahr 2021 auf insgesamt 3 Mio. € festgelegt. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es (ähnlich der November-/ Dezemberhilfe) Abschlagszahlungen geben.

IV. Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person und bedienen diese Unternehmen denselben Markt, liegen verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden.

Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur ein Antrag auf Überbrückungshilfe III zu stellen. Die Umsatzrückgänge sowie die Erstattungssätze werden einheitlich für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der Höchstbetrag von 200.000 € bzw. 500.000 € pro Monat. Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.

Beispiel

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

V. Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist nur durch einen sogenannten prüfenden Dritten, das heißt einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, möglich.

Hinweis: Solo-Selbständige sollen - wie bei der November- und Dezemberhilfe - bis zu einem Betrag von 5.000 € selbst antragsberechtigt sein. Dazu benötigen sie voraussichtlich ein ELSTER-Zertifikat.

Dieses kann hier beantragt werden: <https://www.elster.de/eportal/registrierungauswahl/hinweis2>

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten April bis Dezember 2020 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 zu machen. Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

1. Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe III aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden.
2. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für alle Phasen erfolgt in jeweils unabhängigen Verfahren. Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist also nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I und/oder Überbrückungshilfe II beantragt bzw. ausgezahlt wurde. **Sie können die Überbrückungshilfe III demnach komplett unabhängig von den Überbrückungshilfen und II beantragen.** Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe III sollen ab den ersten Wochen des Jahres 2021 möglich sein.

Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden. Diese sogenannte Schlussabrechnung muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine überhöhte Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe zu gering ist, sind nachträgliche Erstattungen nicht möglich.

Beispiel

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019 im gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2021 insgesamt 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Überbrückungshilfe von 16.200 € für den Förderzeitraum Januar bis Juni ausgezahlt. Nach Abschluss des Monats Juni 2021 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Juni 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe III erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Juni 2021 hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 2.700 € (= 3.000 € x 90 %) ausgezahlt.

VI. Muss die Überbrückungshilfe III versteuert werden?

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Überbrückungshilfe III der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerunterliegt**. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe III auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis. Es fällt jedoch keine Umsatzsteuer an, da der Überbrückungshilfe III kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Damit ist die **Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes**.

VII. Neustarthilfe

Solo-Selbständige, darunter Künstler, Moderatoren, Fitnesstrainer usw., haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten ggf. nur geringe betriebliche Fixkosten und profitieren daher nur sehr eingeschränkt von den Überbrückungshilfen. Um diese Personengruppe auch zu fördern, wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale - die Neustarthilfe - ergänzt. **Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.**

Hinweis: Somit schließt die Neustarthilfe die Beantragung der klassischen Überbrückungshilfe III aus. Gerne prüfen wir unter Berücksichtigung der gegebenenfalls möglichen länderspezifischen Förderungen, welcher Antrag für Sie günstiger ist.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Neustarthilfe kann von Solo-Selbständigen beantragt werden, die ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) **zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

Die Neustarthilfe wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Umsatz des Solo-Selbständigen während des Zeitraums Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz aus 2019 um mehr als 50 % gesunken ist. Der siebenmonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 berechnet und dann mit dem Faktor sieben multipliziert wird.

Beispiel

Eine Künstlerin hatte im Jahr 2019 insgesamt einen Jahresumsatz von 24.000 € erwirtschaftet. Der siebenmonatige Referenzumsatz berechnet sich wie folgt:

$$24.000 \text{ €} \div 12 \times 7 = 14.000 \text{ €}$$

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.06.2020 aufgenommen haben (und folglich keinen „Jahres“-Umsatz 2019 ermitteln können), können als Referenzmonatsumsatz folgende Rechengrößen zugrunde legen:

- Durchschnittlicher Monatsumsatz Januar und Februar 2020

ODER

- Durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (01.07.2020 - 30.09.2020).

Höhe der Neustarthilfe

Zwar handelt es sich nach dem Sinn und Zweck der Förderung um einen Betriebskostenzuschuss, tatsächlich orientiert sich die Neustarthilfe aber - anders als die Überbrückungshilfe III - nicht an den tatsächlichen Kosten, welche Solo-Selbständige oftmals gerade nicht haben, sondern am Referenzumsatz. Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt wegen der Zweckbindung nicht.

Hinweis: In jedem Fall ist die **Neustarthilfe auf 5.000 € gedeckelt**; dies entspricht einem Referenzumsatz für 2019 von 20.000 € bzw. einem tatsächlichen Jahresumsatz 2019 von 34.286 €.

Auszahlung und mögliche Rückzahlung

Damit die Neustarthilfe ihren Zweck erfüllt und zügig bei den Antragstellern ankommt, soll sie 2021 als Vorschuss gezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit des Förderzeitraums (bis Juni 2021) noch gar nicht feststehen. Für den Fall, dass der Umsatz bis Juni 2021 entgegen der Erwartungen über 50 % des Referenzumsatzes liegt, muss die Vorschusszahlung anteilig wie nachstehend aufgeführt zurückgezahlt werden:

- Beträgt der Umsatz Dezember 2020 bis Juni 2021 50 bis 70 % des Referenzumsatzes, ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen.
- Beträgt der Umsatz Dezember 2020 bis Juni 2021 mehr als 70 bis zu 80 % des Referenzumsatzes, ist die Hälfte der Neustarthilfe zurückzuzahlen.
- Beträgt der Umsatz Dezember 2020 bis Juni 2021 mehr als 80 bis 90 % des Referenzumsatzes, sind drei Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen.
- Liegt der Umsatz Dezember 2020 bis Juni 2021 bei mehr als 90 % des Referenzumsatzes, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Endabrechnung

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Zuschussempfänger aufgrund des vorläufigen Charakters der Betriebskostenpauschale eine Endabrechnung vornehmen. Dabei liegt die Besonderheit darin, dass etwaige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen sind. Anfallende Rückzahlungen sind der jeweiligen Bewilligungsstelle bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen.

Zwar obliegt diese Endabrechnung der eigenen Verantwortung des Begünstigten, aber es sollen zur Bekämpfung von Subventionsbetrug stichprobenhafte Nachprüfungen stattfinden.

Antragsstellung

Zur Endbürokratisierung und zur Vermeidung weiterer Kosten sind Solo-Selbständige auch ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten direkt antragsberechtigt. Dafür müssen sie das ELSTER-Zertifikat nutzen. Sollten Sie noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, können Sie sich dieses unter <https://www.elster.de/eportal/registrierungsauswahl/hinweis2> erstellen.

Steuerpflicht

Als Teil der Überbrückungshilfe III unterliegt die Neustarthilfe der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Sonderfonds für die Kulturbranche

Zur Abfederung des Risikos bei Veranstaltungsplanungen hat die Bundesregierung angekündigt, Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen zu leisten. Derzeit finden dazu noch Arbeiten auf Regierungsebene statt.

VIII. Das sollen Sie jetzt tun

Sollten Sie **Neustarthilfe** beantragen wollen, können Sie dies ohne unser Zutun machen (siehe Kapitel 7.5). Wir bitten Sie jedoch, uns kurz über Ihr Vorhaben in Kenntnis zu setzen, um das Beste Vorgehen für Sie abzustimmen. Beachten Sie bitte auch die Antragsvoraussetzungen und Rechenbeispiele in Kapitel 7.

Hinweis: Sollten Sie Fragen zur Neustarthilfe haben oder Unterstützung benötigen, melden Sie sich gerne bei uns. Zur Beschleunigung des Antragsverfahrens für die **Überbrückungshilfe III** können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- und Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre Buchhaltungsunterlagen für die jeweiligen Monate möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- Schätzen Sie möglichst frühzeitig ab, ob die Möglichkeit besteht, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III erfüllen und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis: Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III wurden gegenüber Phase I und auch Phase II erheblich gelockert. Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase III erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase I und II bei Ihnen nicht vorlagen.

Sobald die Beantragung möglich ist, senden wir Ihnen das entsprechende Formular zu. Bitte reichen Sie uns dieses dann zeitnah ausgefüllt und unterzeichnet ein.

IX. Infografik

Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und in welcher Höhe Sie die Überbrückungshilfe III erhalten können.

Wenn Sie Rückfragen zu den oben genannten Punkten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach besten Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III erfüllen und was Ihr Förderhöchstbetrag ist!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind **antragsberechtigt**. Das gilt für Unternehmen, Soloselbständige sowie Freiberufler im Haupterwerb mit einem Umsatz von bis zu 500 Mio. € im Jahr 2020.
- ☒ Sie haben Ihren **Sitz** oder Ihre **Betriebsstätte im Inland** und waren bereits **vor dem 01.05.2020** am Markt tätig.
- ☒ **Es sind förderfähige Fixkosten angefallen**: z.B. Miete und Pacht, Finanzierungskosten und ähnliche Kosten (nicht umsatzabhängig), Grundsteuer, Kosten für Auszubildende, Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, Kosten für Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (max. 20.000 €), Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Marketing- und Werbekosten (max. in Höhe des Jahres 2019).
Branchenspezifische Besonderheiten gelten zudem für Reisebüros (z.B. zurückgezahlte Provisionen) und Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfallkosten).

Sie mussten Ihr Unternehmen im Zeitraum Januar - Juni 2021 schließen.

Umsatzrückgang betrug mind. 30 % im Dezember 2020 oder in einem Monat von Januar 2021 bis Juni 2021

Förderhöchstbetrag 500.000 € pro Monat

Sie mussten Ihr Unternehmen nicht schließen, aber Ihr Umsatzeinbruch betrug

- mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April - Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Monaten in 2019 oder
- mind. 30 % im Durchschnitt der Monate April - Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum oder
- mind. 40 % im November oder Dezember 2020 **und** es bestand kein Anspruch auf die November- bzw. Dezemberhilfe oder
- mind. 40 % in einem Monat von Januar bis Juni 2021.

Förderhöchstbetrag 200.000 € pro Monat

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach dem Umsatzeinbruch der Monate Januar bis Juni 2021 pro Monat im Vergleich zum entsprechenden Monat von 2019:

Bei einem Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet,
- zwischen 70 % und 50 % werden 60 % der Fixkosten erstattet und
- von unter 50 % bis 30 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.

Sie können Überbrückungshilfe beantragen. Dafür müssen Sie den Umsatzeinbruch und die Fixkosten nachweisen.

1. Stufe: Schätzung des Umsatzes für den relevanten Zeitraum, sofern die Werte noch nicht vorliegen.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen durch einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Umsatzzahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein

Die Überbrückungshilfe entfällt anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Sie müssen die ausgezahlten Zuschüsse zurückzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen aus dem Antrag ab?

Ja

Die Zuschüsse sind entweder teilweise zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Überbrückungshilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Januar 2021.